

# Grundwortschatz BGB

## 1000 Begriffe des Zivilrechts und ihre Bedeutung

### A

<b>Abgabe einer Willenserklärung</b>	Siehe → <i>Willenserklärung</i> , <i>Abgabe einer</i> .
<b>Abhandenkommen</b>	Verlust des unmittelbaren → <i>Besitzes</i> (→ <i>Besitz</i> , <i>unmittelbarer</i> ) ohne oder gegen den Willen des → <i>Besitzers</i> .
<b>Abkömmling</b>	Nachkomme einer natürlichen → <i>Person</i> (→ <i>Person</i> , <i>natürliche</i> ) in gerader Linie (Kinder, Enkel, Urenkel usw.). Andere Bezeichnung: → <i>Deszendent</i> .
<b>Abmahnung</b>	Aufforderung, ein unerwünschtes Verhalten zu ändern. Zumeist die Aufforderung des → <i>Gläubigers</i> an den → <i>Schuldner</i> , sich vertragsgerecht zu verhalten.
<b>Abmarkung</b>	Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen zwischen → <i>Grundstücken</i> . Andere Bezeichnung: → <i>Grenzabmarkung</i> .
<b>Abnahme</b>	1. Im Werkvertragsrecht die körperliche Hinnahme des Werks verbunden mit der Anerkennung als (zumindest im Wesentlichen) vertragsgemäße → <i>Leistung</i> . 2. Im Kaufrecht die körperliche Entgegennahme der vom Verkäufer bereitgestellten → <i>Sache</i> . 3. Allgemein: Verringerung einer Menge.
<b>Abnutzung</b>	Verschlechterung eines → <i>Gegenstands</i> durch Gebrauch.
<b>Abschlussfreiheit</b>	Freiheit des → <i>Rechtssubjekts</i> , selbst darüber zu entscheiden, ob und mit wem es einen → <i>Vertrag</i> schließen möchte. Teil der → <i>Vertragsfreiheit</i> .

<b>Abschlussvermittler</b>	→ <i>Person</i> , die den Abschluss eines → <i>Rechtsgeschäfts</i> lediglich vermittelt. Sie ist kein → <i>Vertreter</i> i. S. d. §§ 164 ff. BGB.
<b>Abschlussvertreter</b>	Der zum Abschluss eines → <i>Rechtsgeschäfts</i> berechnigte → <i>Vertreter</i> .
<b>Abschlussvollmacht</b>	Dem → <i>Vertreter</i> erteilte Befugnis, für den Vertretenen in dessen Namen einen → <i>Vertrag</i> abzuschließen.
<b>Abschlusszwang</b>	Rechtliche Verpflichtung, mit einem anderen einen → <i>Vertrag</i> abzuschließen. Andere Bezeichnung → <i>Kontrahierungszwang</i> .
<b>Abstammung</b>	Biologische Herkunft des Menschen.
<b>Abstraktionsprinzip</b>	Besagt, dass die Wirksamkeit des → <i>Verfügungsgeschäfts</i> unabhängig von der Wirksamkeit des → <i>Verpflichtungsgeschäfts</i> ist. Siehe auch → <i>Trennungsprinzip</i> .
<b>Abtretender</b>	Siehe → <i>Zedent</i> .
<b>Abtretung</b>	Übertragung einer → <i>Forderung</i> von dem ursprünglichen → <i>Gläubiger</i> (→ <i>Zedent</i> ) durch → <i>Vertrag</i> auf einen anderen → <i>Gläubiger</i> (→ <i>Zessionar</i> ), vgl. § 398 BGB. Andere Bezeichnungen: → <i>Forderungsabtretung</i> ; (lat.) → <i>Zession</i> .
<b>Abtretungsempfänger</b>	Siehe → <i>Zessionar</i> .
<b>Abtretungsverbot</b>	Ausschluss der Abtretbarkeit einer → <i>Forderung</i> an Dritte. Besteht, wenn die → <i>Leistung</i> an einen anderen als den ursprünglichen → <i>Gläubiger</i> nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn sie durch Vereinbarung zwischen → <i>Gläubiger</i> und → <i>Schuldner</i> ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) sowie bei unpfändbaren → <i>Forderungen</i> (§ 400 BGB).
<b>accidentalia negotii</b>	(lat.) „Nebenbestimmungen zu einem Geschäft“. Vereinbarungen in einem → <i>Vertrag</i> , die über die → <i>essentialia negotii</i> hinausgehen und die für die Wirksamkeit des → <i>Vertrags</i> nicht zwingend erforderlich sind.
<b>Adäquanz</b>	(lat.) Angemessenheit.

<b>Adäquanztheorie</b>	Theorie zur Bestimmung der Ursächlichkeit. Einschränkung der → <i>Äquivalenztheorie</i> . Adäquat-kausal sind nur solche Umstände, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sind, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen.
<b>Adoption</b>	Annahme einer natürlichen → <i>Person</i> (→ <i>Person, natürliche</i> ) als Kind, vgl. §§ 1741 ff. BGB. Begründet ohne Rücksicht auf die biologische → <i>Abstammung</i> ein rechtliches → <i>Eltern-Kind-Verhältnis</i> . Andere Bezeichnungen: → <i>Annahme als Kind</i> , → <i>Annahme an Kindes statt</i> .
<b>Affektionsinteresse</b>	Bloßer persönlicher Liebhaberwert, der nicht in Geld messbar und daher im Schadensrecht auch nicht zu ersetzen ist.
<b>AG</b>	Abkürzung für → <i>Aktiengesellschaft</i> .
<b>AGB</b>	Abkürzung für → <i>Allgemeine Geschäftsbedingungen</i> .
<b>Aggressivnotstand</b>	Siehe → <i>Notstand, aggressiver</i> .
<b>Aktiengesellschaft</b>	Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren → <i>Verbindlichkeiten</i> nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital, vgl. § 1 Abs. 2 AktG. Abkürzung: → <i>AG</i>
<b>Aktivvertretung</b>	→ <i>Vertretung</i> auf der Seite des Erklärenden. Siehe auch → <i>Passivvertretung</i> .
<b>Akzessorietät</b>	Abhängigkeit eines rechtlichen Umstandes von einem anderen. Entstehung, Bestand sowie Untergang eines akzessorischen Rechts sind von Entstehung, Bestand und Untergang eines anderen Rechts abhängig.
<b>aleatorisch</b>	(lat.) alea = Würfel. Siehe → <i>Vertrag, aleatorischer</i> .
<b>aliud</b>	(lat.) etwas anderes.
<b>Aliudlieferung</b>	Lieferung einer anderen → <i>Sache</i> als der geschuldeten. Andere Bezeichnung: → <i>Falschlieferung</i> .

<b>Aliudlieferung bei Gattungsschuld</b>	Liegt vor, wenn die gelieferte → <i>Sache</i> einer anderen → <i>Gattung</i> angehört.
<b>Aliudlieferung bei Stückschuld</b>	Liegt vor, wenn eine andere als die vereinbarte → <i>Speziessache</i> geliefert wird.
<b>Alleinbesitz</b>	Liegt vor, wenn eine → <i>Person</i> den → <i>Besitz an einer Sache</i> innehat. Anders beim → <i>Mitbesitz</i> .
<b>Alleineigentum</b>	Ungeteiltes → <i>Eigentum</i> einer einzelnen → <i>Person</i> an einer → <i>Sache</i> .
<b>Alleinerbe</b>	→ <i>Person</i> , die allein die → <i>Gesamtrechtsnachfolge</i> eines → <i>Erblassers</i> antritt.
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Siehe → <i>Geschäftsbedingungen, allgemeine</i> .
<b>Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	Erstes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (→ <i>Bürgerliches Gesetzbuch</i> ). Enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte → <i>BGB</i> gelten, soweit nicht spezielle Vorschriften eingreifen.
<b>Allgemein-Verbraucher-darlehensvertrag</b>	Gemäß § 491 Abs. 2 S. 1 BGB ein entgeltlicher → <i>Darlehensvertrag</i> zwischen einem → <i>Unternehmer</i> als Darlehensgeber und einem → <i>Verbraucher</i> als Darlehensnehmer, es sei denn, es handelt sich um einen der in § 491 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 bis 6 BGB genannten Fälle. Siehe auch → <i>Verbraucherdarlehensvertrag</i> .
<b>Amtshaftung</b>	→ <i>Haftung</i> des Staates für → <i>Amtsträger</i> , § 839 BGB, Art. 34 GG.
<b>Amtsträger</b>	Jemand, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes handelt, vgl. Art. 34 GG.
<b>Analogie</b>	Übertragung der für einen oder mehrere Tatbestände im → <i>Gesetz</i> vorgesehenen Rechtsfolge auf einen im → <i>Gesetz</i> nicht geregelten Fall, der rechtsähnlich ist.
<b>Anderkonto</b>	Konto, das im eigenen Namen und mit eigener Verfügungsmacht treuhänderisch für einen anderen unterhalten wird. Andere Bezeichnung: → <i>Treuhandkonto</i> .

<b>Änderungskündigung</b>	→ <i>Kündigung</i> eines → <i>Dauerschuldverhältnisses</i> , verbunden mit dem → <i>Angebot</i> , das → <i>Schuldverhältnis</i> unter anderen Bedingungen fortzusetzen.
<b>Änderungsvertrag</b>	→ <i>Vertrag</i> mit dem die Parteien den Inhalt eines bereits bestehenden → <i>Vertrags</i> abändern.
<b>Aneignung</b>	Inbesitznahme einer herrenlosen (→ <i>Sache</i> , <i>herrenlose</i> ) beweglichen → <i>Sache</i> (→ <i>Sache</i> , <i>bewegliche</i> ) mit dem Ziel, → <i>Eigentümer</i> zu werden. Nach § 958 BGB wird durch die Begründung des → <i>Eigenbesitzes</i> das → <i>Eigentum</i> an der → <i>Sache</i> erworben.
<b>Anerkennung der Vaterschaft</b>	Siehe → <i>Vaterschaftsanerkennung</i> .
<b>Anfall der Erbschaft</b>	Siehe → <i>Erbschaft</i> , <i>Anfall der</i> .
<b>Anfangsvermögen</b>	Das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der → <i>Verbindlichkeiten</i> beim Eintritt in den → <i>Güterstand</i> der → <i>Zugewinnngemeinschaft</i> gehört, vgl. § 1374 Abs. 1 BGB.
<b>Anfangsvermögen, privilegiertes</b>	Siehe → <i>Erwerb, privilegierter</i> .
<b>Anfechtbarkeit</b>	Möglichkeit, ein → <i>Rechtsgeschäft</i> nachträglich durch rechtsgestaltende Erklärung zu vernichten.
<b>Anfechtung</b>	Nachträgliche Vernichtung eines → <i>Rechtsgeschäfts</i> durch rechtsgestaltende Erklärung.
<b>Anfechtungserklärung</b>	Einseitige empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung</i> , <i>empfangsbedürftige</i> ), die unzweideutig erkennen lässt, dass ein → <i>Rechtsgeschäft</i> rückwirkend beseitigt werden soll.
<b>Anfechtungsfrist</b>	→ <i>Frist</i> , innerhalb derer die → <i>Anfechtung</i> erfolgen muss.
<b>Angebot</b>	Empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung</i> , <i>empfangsbedürftige</i> ), die auf Abschluss eines → <i>Vertrags</i> gerichtet ist und alle für den → <i>Vertrag</i> wesentlichen Regelungspunkte (→ <i>essentialia negotii</i> ) so bestimmt bezeichnet, dass der → <i>Erklärungsempfänger</i> nur noch „Ja“ zu sagen braucht. Andere Bezeichnung: → <i>Antrag</i> ; → <i>Offerte</i> ; → <i>Vertragsangebot</i> .

<b>Angebot, Annahme eines</b>	Die in Bezug auf ein → <i>Angebot</i> abgegebene → <i>Willenserklärung</i> , mit der ein → <i>Vertrag</i> begründet wird.
<b>Angebot, Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen</b>	Gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen → <i>Antrag</i> , § 150 Abs. 2 BGB.
<b>Angebot, Aufforderung zur Abgabe eines</b>	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .
<b>Angebot, verspätete Annahme eines</b>	Gilt als neuer → <i>Antrag</i> , § 150 Abs. 1 BGB.
<b>Angriff</b>	I.S.d. § 227 BGB jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen.
<b>Angriff, gegenwärtiger</b>	I.S.d. § 227 BGB ein → <i>Angriff</i> , der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
<b>Angriff, rechtswidriger</b>	I.S.d. § 227 BGB jedes Verhalten, das gegen ein rechtliches Ver- oder Gebot verstößt und nicht durch einen → <i>Rechtfertigungsgrund</i> ausnahmsweise gestattet ist.
<b>Angriffsnotstand</b>	Siehe → <i>Notstand, aggressiver</i> .
<b>Annahme</b>	Siehe (1) → <i>Angebot, Annahme eines</i> (2) → <i>Annahme als Erfüllung (§ 363 BGB)</i> (3) → <i>Annahme an Erfüllungs statt</i> (4) → <i>Annahme als Kind, → Annahme an Kindes statt.</i> (5) → <i>Erbschaft, Annahme der</i>
<b>Annahme als Erfüllung (§ 363 BGB)</b>	Setzt ein Verhalten des → <i>Gläubigers</i> voraus, das den Rückschluss zulässt, dass er die → <i>Leistung</i> als (zumindest im Wesentlichen) vertragsgemäß ansieht.
<b>Annahme als Kind</b>	Siehe → <i>Adoption</i> .
<b>Annahme an Erfüllungs statt</b>	Annahme einer anderen → <i>Leistung</i> als der geschuldeten zum Zwecke der → <i>Erfüllung</i> einer Pflicht aus einem → <i>Schuldverhältnis</i> ; vgl. § 364 Abs. 1 BGB. Siehe auch → <i>Leistung an Erfüllungs statt</i> .

<b>Annahme an Kindes statt</b>	Siehe → <i>Adoption</i> .
<b>Annahme der Erbschaft</b>	Siehe → <i>Erbschaft</i> , <i>Annahme der</i> .
<b>Annahmefrist</b>	→ <i>Frist</i> , innerhalb derer ein → <i>Angebot</i> angenommen (→ <i>Angebot</i> , <i>Annahme eines</i> ) werden kann. Ein → <i>Angebot</i> , erlischt, wenn es nicht rechtzeitig angenommen wird, vgl. §§ 145 ff. BGB.
<b>Annahmeverzug</b>	Liegt vor, wenn der → <i>Gläubiger</i> die → <i>Erfüllung</i> des → <i>Schuldverhältnisses</i> durch den → <i>Schuldner</i> durch → <i>Unterlassen</i> einer notwendigen Mitwirkung, insbesondere der → <i>Annahme</i> der vom → <i>Schuldner</i> ordnungsgemäß angebotenen → <i>Leistung</i> , verhindert, vgl. §§ 293 ff. BGB. Anderer Begriff: → <i>Gläubigerverzug</i> .
<b>Anscheinsvollmacht</b>	Eine auf → <i>Rechtsschein</i> beruhende → <i>„Vollmacht“</i> . Liegt vor, wenn der „Vertretene“ das wiederholte Handeln des angeblichen → <i>Vertreters</i> zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. Zudem muss der Geschäftsgegner gutgläubig (→ <i>Gutgläubigkeit</i> ) darauf vertraut haben, dass der Handelnde bevollmächtigt ist. Der „Vertretene“ wird dann so behandelt, als ob er tatsächlich eine → <i>Vollmacht</i> erteilt hätte.
<b>Anspruch</b>	Das Recht, von einem anderen ein Tun oder → <i>Unterlassen</i> zu verlangen, vgl. § 194 Abs. 1 BGB.
<b>Anspruch, dinglicher</b>	→ <i>Anspruch</i> , der sich aus einem dinglichen Recht (→ <i>Recht, dingliches</i> ), z. B. → <i>Eigentum</i> ergibt.
<b>Anspruchsgrundlage</b>	Gesetzliche (siehe auch → <i>Anspruchsnorm</i> ) oder rechtsgeschäftliche Grundlage, durch die eine → <i>Person</i> das Recht erhält, von einem anderen ein Tun oder → <i>Unterlassen</i> zu verlangen.
<b>Anspruchskonkurrenz</b>	Liegt vor, wenn mehrere Ansprüche (→ <i>Anspruch</i> ), die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, selbständig nebeneinanderstehen.
<b>Anspruchsnorm</b>	Gesetzliche Regelung, durch die eine → <i>Person</i> das Recht erhält, unter den dort genannten Vorausset-

	zungen von einem anderen ein Tun oder → <i>Unterlassen</i> zu verlangen.
<b>Anstandsschenkung</b>	Unentgeltliche → <i>Zuwendung</i> , die nach den sozialen Anschauungen einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Dazu gehören insbesondere sog. Gelegenheitsgeschenke (z. B. zu Geburtstagen, zur Hochzeit).
<b>Anstifter</b>	→ <i>Person</i> , die beim Haupttäter den Tatentschluss weckt. Steht haftungsrechtlich → <i>Mittätern</i> gleich, § 330 Abs. 2 BGB. Siehe auch → <i>Beteiligte</i> (→ <i>Deliktsrecht</i> ).
<b>Antrag</b>	Siehe → <i>Angebot</i>
<b>Antrag, Aufforderung zur Abgabe eines</b>	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .
<b>Anwachsung</b>	Erhöhung des → <i>Erbteils</i> eines oder mehrerer vom → <i>Erblasser</i> eingesetzter <i>Erben</i> infolge des Wegfalls eines → <i>Miterben</i> , vgl. § 2094 BGB.
<b>Anwartschaft</b>	Aussicht auf Erwerb eines Rechts.
<b>Anwartschaftsrecht</b>	Liegt vor, wenn von dem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nicht mehr einseitig zerstören kann.
<b>Anzeige</b>	Mitteilung eines rechtlich bedeutsamen Vorgangs (vgl. z. B. § 409 BGB).
<b>Äquivalenz</b>	(lat.) Gleichwertigkeit.
<b>Äquivalenzinteresse</b>	Interesse der Vertragspartner, für die von ihnen jeweils erbrachte → <i>Leistung</i> eine deren Wert entsprechende (= äquivalente) → <i>Gegenleistung</i> zu erhalten.
<b>Äquivalenztheorie</b>	Theorie zur Bestimmung der Ursächlichkeit. Danach ist jede Bedingung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen (→ <i>conditio sine qua non</i> ). Andere Bezeichnung: → <i>Bedingungstheorie</i> .
<b>Arbeitgeber</b>	Natürliche (→ <i>Person, natürliche</i> ) oder juristische → <i>Person</i> (→ <i>Person, juristische</i> ), die mindestens



	einen (anderen) Menschen (→ <i>Arbeitnehmer</i> ) in einem → <i>Arbeitsverhältnis</i> beschäftigt.
<b>Arbeitnehmer</b>	Natürliche → <i>Person</i> (→ <i>Person, natürliche</i> ), die auf Grund eines privatrechtlichen → <i>Vertrags</i> im Dienste eines anderen (→ <i>Arbeitgeber</i> ) zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist; vgl. § 611a BGB.
<b>Arbeitsverhältnis</b>	Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen → <i>Arbeitnehmer</i> und → <i>Arbeitgeber</i> .
<b>Arbeitszeugnis</b>	Schriftliche Bescheinigung des → <i>Arbeitgebers</i> über Dauer, Inhalt und Verlauf des → <i>Arbeitsverhältnisses</i> ; vgl. § 109 GewO.
<b>argumentum a majore ad minus</b>	(lat.) Schluss vom Größeren auf das Kleinere. In der juristischen Methodenlehre Bezeichnung für eine Schlussfolgerung, die vom „Größeren“ auf das „Kleinere“ schließt. Was für das „Größere“ gilt, muss erst recht für das „Kleinere“ gelten. Siehe auch → <i>Erst-Recht-Schluss</i> .
<b>argumentum a minori ad maius</b>	(lat.) Schluss vom Kleineren auf das Größere. In der juristischen Methodenlehre Bezeichnung für eine Schlussfolgerung, die vom „Kleineren“ auf das „Größere“ schließt. In einer enger gefassten Regelanordnung ist die weitergehende Anordnung enthalten. Siehe auch → <i>Erst-Recht-Schluss</i> .
<b>argumentum e contrario</b>	(lat.) → <i>Umkehrschluss</i> -Argument. Besagt, dass mit der Verknüpfung einer bestimmten Rechtsfolge an einen bestimmten Tatbestand diese Rechtsfolge für andere (auch rechtsähnliche) Tatbestände nicht gelten soll. Der Umkehrschluss ist das „Gegenstück“ zur → <i>Analogie</i> .
<b>Artvollmacht</b>	Siehe → <i>Gattungsvollmacht</i> .
<b>Aszendent</b>	Von ascendere (lat.) = aufsteigen. Vorfahre eines Menschen, mit dem eine → <i>Verwandtschaft in gerader Linie</i> besteht.
<b>Aufforderung zur Abgabe eines Angebots</b>	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .

<b>Aufforderung zur Abgabe eines Antrags</b>	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .
<b>Aufgabe des Eigentums</b>	Siehe → <i>Eigentumsaufgabe</i> .
<b>Aufgebot</b>	Öffentliche, zumeist gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, um Rechtsnachteile zu vermeiden.
<b>Aufhebung der Ehe</b>	Siehe → <i>Eheaufhebung</i> .
<b>Aufhebungsvertrag</b>	→ <i>Vertrag</i> über die einvernehmliche Beendigung eines zwischen den Parteien bestehenden → <i>Schuldverhältnisses</i> (zumeist eines → <i>Dauer-schuldverhältnisses</i> ) zu einem bestimmten → <i>Termin</i> . Andere Bezeichnung: → <i>contrarius consensus</i> .
<b>Auflage</b>	1. Eine einer → <i>Schenkung</i> hinzugefügte Bestimmung, durch die der Begünstigte zu einer bestimmten → <i>Leistung</i> verpflichtet wird, die dem Zuwendungsgegenstand zu entnehmen ist, vgl. § 525 BGB 2. Eine vom <i>Erblasser</i> in einer → <i>Verfügung von Todes wegen</i> angeordnete Leistungsverpflichtung des → <i>Erben</i> oder → <i>Vermächtnisnehmers</i> , vgl. § 1940 BGB.
<b>Auflassung</b>	Die zur Übertragung des → <i>Eigentums</i> an → <i>Grundstücken</i> gemäß § 873 BGB erforderliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Muss gemäß § 925 BGB bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden.
<b>Auflassungsvormerkung</b>	Eine zur Sicherung des → <i>Anspruchs</i> auf Übertragung des → <i>Eigentums</i> an einem → <i>Grundstück</i> gerichtete → <i>Vormerkung</i> im → <i>Grundbuch</i> , vgl. § 883 BGB.
<b>Aufrechnung</b>	→ <i>Tilgung</i> gegenseitiger → <i>Forderungen</i> bei Bestehen einer → <i>Aufrechnungslage</i> durch eine einseitige empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung, empfangsbedürftige</i> ), vgl. §§ 387 ff. BGB.
<b>Aufrechnungserklärung</b>	Einseitige, empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung, empfangsbedürftige</i> ) durch die der Aufrechnungswille zum Ausdruck kommt.